

Satzung

für den

Christlichen Verein Junger Menschen e.V. Geradstetten

- CVJM Geradstetten -

in der Fassung vom 14. März 2008

Präambel

Über den sichtbaren und unsichtbaren Mächten dieser Welt und deren Herren und Gewaltigen, die Wohl und Wehe der Völker bestimmen wollen und durch ihr Tun viel Not, Unheil und Angst über die Menschen bringen, steht der eine und unvergleichliche Herr und ruft seiner Gemeinde zu:

"Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige."

(Offenbarung 1, Vers 17 - 18)

Dieses Christuswort aus dem Buch der Offenbarung war die Losung des Jahres 1960. In diesem Jahr wurde der Christliche Verein Junger Männer Geradstetten gegründet. In den Jahren um die Jahrhundertwende - Gründungsjahr 1896 - bestand in Geradstetten schon ein Jünglingsverein.

Sich um Jesus Christus als den einen und ewigen Herrn zu scharen, auf sein Wort zu hören, in Treue und Gehorsam Ihm nachzufolgen und zu dienen, ist für den Verein die alleinige Richtschnur seines Handelns.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Geradstetten" (abgekürzt "CVJM Geradstetten").
- (2) Der Sitz des Vereins ist Remshalden-Geradstetten im Remstal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM angeschlossen. Durch das Evang. Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

- c) Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit kann auch im Rahmen dieser Zielerklärung betrieben werden.

So erwächst dem Verein die Aufgabe, junge Menschen zu christlicher Gemeinschaft für alle Lebensbereiche zu rufen.

- (2) a) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
 - b) Der Verein weiß sich als Junge Gemeinde in der Evangelischen Kirchengemeinde Geradstetten verankert und sieht sich so für die Jugendarbeit der Gemeinde verantwortlich. Er pflegt in brüderlicher Weise Verbindung mit allen christlichen Kreisen in der Gemeinde, die auf dem Boden der heiligen Schrift stehen.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Bibelabende, Gebetsgemeinschaften, Ausspracheabende, Evangelisationen und missionarische Veranstaltungen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Posaunenarbeit, Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten, Fahrten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14 Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,

- b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können vom Ausschuss solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Aufgaben wie die anderen Mitglieder, sind jedoch zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Personen, die sich mit der Aufgabe des CVJM innerlich verbunden wissen, seine Arbeit geistig und finanziell unterstützen, jedoch nicht in der Lage sind, unmittelbar am Vereinsleben teilzunehmen, können als "Fördernde Mitglieder" dem Verein angehören. Sie verpflichten sich zu freiwilligen finanziellen Zuwendungen an den Verein, können jederzeit an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen der Mitgliederversammlungen. Eine Änderung der Mitgliedsart vom ordentlichen zum fördernden Mitglied erfolgt nur auf eigenen Wunsch des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
Für die Aufnahme von Mädchenarbeit oder koedukativer (gemischter) Arbeit ist ebenfalls der Ausschuss zuständig.
- (2) Die einzelnen Gruppen können sich eigene Ordnungen geben.

Für den Posaunenchor ist eine solche zu erstellen. Diese Gruppenordnungen dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Sie sind schriftlich niederzulegen, vom Ausschuss zu genehmigen und beim Vorsitzenden zu hinterlegen.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
dem Schriftführer und
dem Kassier.

Zur Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich, ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter ebenfalls allein berechtigt. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses alle 4 Jahre in der Mitgliederversammlung. Auf Antrag muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen 21 Jahre alt sein und einzeln gewählt werden. Beim 1. und 2. Vorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sonst gilt die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Neuwahlen müssen vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen von über 50 % der Mitglieder nicht mehr besitzt. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, sind ebenfalls Neuwahlen erforderlich. (§ 7.1).

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Ausschusssitzungen, die Mitglieder- und außerordentlichen Versammlungen und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 6 Der Ausschuss

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in Händen eines Ausschusses. Diesem gehören an:
 - a) Der Vorstand und mindestens 2 Beisitzer.
Die Beisitzer werden auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses gewählt und müssen sich besonders für die Vereinsarbeit verantwortlich fühlen.
 - b) Die Leiter der einzelnen Gruppen.
Falls erforderlich, sollen die mit einer bestimmten Funktion betrauten Mitglieder (z.B. Platzwart) , zu den Ausschusssitzungen geladen werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder sollen möglichst das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Hälfte der Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahre alt sein.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu beurkunden.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§4.1)
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen.
 - d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Ausschuss soll seine Aufgaben in regelmäßigen Zusammenkünften wahren.
Er kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen zuziehen.
Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Mitgliederversammlungen müssen unmittelbar stattfinden, wenn wichtige, den Verein in seiner Gesamtheit angehende Angelegenheiten zu beraten oder zu beschließen sind, oder wenn Neuwahlen im Sinne von § 5, Abs. 2, notwendig werden.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

- (2) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Gruppenleiter,
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Kassiers
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer für die kommende Rechnungsprüfung
 - f) die Wahl des Vorstands und der Beisitzer

- g) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungsführung von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden und Zuschüsse,
 - c) Beiträge der fördernden Mitglieder, sowie Freunde und Gönner des Vereins.

- (3) Der Kassier ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der § 2 (1) a) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
 - b) mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins durch Ausschussbeschluss an die Evangelische Kirchengemeinde Geradstetten oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und Fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

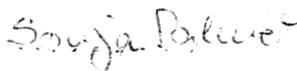
Remshalden-Geradstetten, den 14.03.2008



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassier

Schriftführer